ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

lfd. Nummer: 01076 \ 11 \ V

Amt 32 Amt für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Herr Freiburg

Eitorf, den 05.06.2003

_____ **i.V.** _____
Bürgermeister **Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Ausschuss für Planung und Verkehr am 16.06.2003
Umweltausschuss am 16.06.2003

Tagesordnungspunkt:

Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Siegaue

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss und der Ausschuss für Planung und Verkehr beauftragen die Verwaltung, entsprechend den im einzelnen aufgeführten Punkten eine Stellungnahme der Bezirksregierung vorzulegen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.05.2003 wurde von der Bezirksregierung Köln der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und Stadt Hennef“ sowie ein Kartenausschnitt zur Beteiligung für das geplante Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.08.2003 zugesandt.

Bereits mit Schreiben vom 18.07.2000 hat die Gemeinde Eitorf eine Stellungnahme zu der Gebietsmeldung Tranche 2, FFH-Richtlinie, zur Abgrenzung der Siegaue abgegeben (s. Anlage). Dieser Stellungnahme wurde in den Sitzungen des Umweltausschusses am 22.08.2000 und des Ausschusses für Planung und Verkehr am 13.09.2000 zugestimmt.
Folgende Einwendungen sind zu den nun von der Bezirksregierung Köln vorgeschlagenen Abgrenzungen zu machen:

1. Gartengrundstücke an der L 333 in Bach

Mehrere gärtnerisch genutzte Grundstücke in Bach, die bisher kein Landschaftsschutzgebiet waren, sind in der nun von der Bezirksregierung Köln vorgelegten Abgrenzung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Diese Ausweisung soll zurück genommen werden, da die bisherige Nutzung als private Gärten weiterhin statt finden soll.

2. Bebaute Grundstücke an der L 333 in Bach

Mehrere Hausgrundstücke, die bislang im Landschaftsschutzgebiet lagen, sollen nun aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommen werden. Dieser Herausnahme wird zugestimmt.

3. Fläche am Klärwerk

Eine direkt an die Kläranlage Eitorf anschließende Fläche, die als Erweiterungsfläche für das Klärwerk vorgesehen ist, soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Fläche wurde bereits bei Ausgleichsmaßnahmen für die letzte Klärwerkserweiterung nicht berücksichtigt. Die Naturschutzgebietsausweisung ist in diesem Bereich um 50 m zurück zu nehmen, da diese Fläche bereits als etwaige Erweiterungsfläche mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist.

4. Bolzplatz Harmonie

An der Siegbrücke Harmonie befindet sich auf der Südseite der Sieg ein Freizeitbolzplatz, der einmal jährlich genutzt wird. Diese Fläche ist nun als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Nutzung durch regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltung soll durch § 13 Abs. 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung auch weiterhin gesichert sein.

5. Eipbach

Der Eipbach ist von der Siegmündung bis zur Brücke am Theater am Park als neues Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Bereich war bislang kein Naturschutzgebiet. Bedenken gegen diese eng gefasste Ausweisung bestehen nicht.

6. Siegdeich Bereich zwischen Eipbach und Auelsgraben

Die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze war der siegseitige Deichfuß. Nunmehr ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze auf den nördlichen Deichfuß ausgeweitet worden. Gegen diese Ausweitung bestehen keine Bedenken.

7. Öffentliche Grünfläche an der Kelterser Brücke

Diese Fläche war bislang kein Landschaftsschutzgebiet. Die bisher dort regelmäßig durchgeführten Feste und Feiern der ortsansässigen Vereine sind weiterhin im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zu gestatten.

8. Fläche am Probacher Feld

Diese Fläche war bisher kein Landschaftsschutzgebiet, liegt aber im Überschwemmungsgebiet der Sieg.

9. Ortslage Halft

Diese Teilfläche in Halft war bislang kein Landschaftsschutzgebiet.

10. Ortslage Halft

Die schraffierten Bereiche liegen im Überschwemmungsgebiet der Sieg, waren allerdings bislang nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Bolzplatz an der Hängebrücke in Halft liegt nun teilweise im Landschaftsschutzgebiet und im Naturschutzgebiet. Die Nutzung dieses Bolzplatzes soll weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang abgesichert sein.

11. Ortslage Alzenbach

Die schraffierten Flächen waren bislang weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiet. Sie lagen aber im Überschwemmungsgebiet der Sieg. Gegen die Ausweisung bestehen in diesem Fall keine Bedenken.

12. Grünlandfläche bei Alzenbach

Für diese Flächen bestand bislang keine Landschaftsschutzgebietsausweisung.

13. Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 247

Das Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 247, ist in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Dieses Grundstück ist Bauland nach Ortslagensatzung Alzenbach. Daher ist hier die Landschaftsschutzgebietsgrenze zurück zu nehmen.

14. Anbindung L 333

Die westliche Anbindung von/nach Eitorf über die L 333 (Siegtalstraße) ist unzureichend. Die Gemeinde versucht seit Jahrzehnten, diese für die wirtschaftliche Entwicklung des östlichen Rhein-Sieg-Kreises notwendige Anbindung durch Neubau oder Ausbau zu verbessern. Dieses Ziel besteht weiterhin. Ein Ausbau der L 333 muss bei Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Siegaue“ Vorrang behalten.

15. Zugverbindung

Das gleiche gilt für den notwendigen (und geplanten) zweigleisigen Ausbau der DB-Strecke zwischen Hennef und Au/Sieg zur Erreichung eines besseren S-Bahn-Takt-Verkehrs.

16. Erweiterung Gewerbegebiet

Die Gemeinde Eitorf plant die Erweiterung des GE/GI-Gebietes Eitorf-Ost, da nur noch Restflächen des bestehenden Gebietes verfügbar sind. In dem Gebiet ist außerdem die Neutrassierung des Zubringers von Rodder zur K 18 geplant. Das Plangebiet liegt ca. 400 m vom Naturschutzgebiet entfernt. Dazwischen liegen die Ortslage Alzenbach und die Bahnlinie. Es sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Nutzungen Auswirkungen auf die Schutzziele haben können. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten muss die vorgesehene gewerbliche Nutzung berücksichtigt werden. Dies ist für die Gemeinde Eitorf zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes unverzichtbar.

Die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden haben vorab bereits Farbkopien der geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen erhalten. In der Sitzung werden hierzu weitere Erläuterungen erfolgen.

Anlage 21

Der Bürgermeister

Amt	Aktenzeichen	Tag
II/60/ 32.3		18.07.2000

(Bei Antwort bitte angeben)

Auskunft erteilt Herr Freiburg
Zimmer 13
Durchwahl 02243/89156

Gemeindeverwaltung Eitorf – Postfach 1164 – 53774 Eitorf

Bezirksregierung Köln
Dez. 51

50606 Köln

Geöffnet:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 U
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 U

Internet: http://www.eitorf.de

Anhörung Gebietsmeldungen Tranche 2 der Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie)
- Verfügung vom 09.06.2000 – 51.2 FFH/Allg.

Vorbehaltlich der Entscheidung der gemeindlichen Beschlussgremien nehme ich zu den FFH-Gebietsvorschlägen der Tranche 2 in der Gemeinde Eitorf wie folgt Stellung:

1. DE-5210-304 Basaltsteinbruch Eitorf-Stein

Für die Grundstücke Gemarkung Linkenbach, Flur 9, Flurstück 50, Gemarkung Linkenbach, Flur 13, Flurstück 217, besteht ein Ratsbeschluss der Gemeinde Eitorf vom 29.05.2000 zur Ausweisung des Basaltssteinbruchs Stein als Naturschutzgebiet. Die FFH-Gebietsabgrenzung geht hinsichtlich der Waldparzellen Flur 9, Nrn. 38 – 40, 45 und 76, über das vorgesehene Naturschutzgebiet hinaus. Die FFH-Gebietsabgrenzung sollte daher der Naturschutzgebietsabgrenzung angepasst werden.

2. DE-5211-303 Buchenwälder auf dem Leuscheid

Gegen die Ausweisung dieses Waldgebietes als FFH-Gebiet bestehen von Seiten der Gemeinde Eitorf keine Bedenken.

3. DE-5210-301 Wohmbach und Zuflüsse

Das im Plan mit 3.1 bezeichnete Gebiet westlich der Ortschaft Obereip grenzt unmittelbar an die Ortslagenabgrenzung von Obereip an. Die Ortslage wurde gemäß beiliegendem Plan (Anlage Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 26.06.2000) erweitert. Auf der Erweiterungsfläche sind insbesondere Wohnnutzungen zulässig. Auswirkungen auf das auszuweisende FFH-Gebiet im Sinne des Umgebungsschutzes sind nicht zu erwarten.

Hausanschrift Markt 1 – 53783 Eitorf
Telefon 02243/89-0
Telefax 02243/89-179
e.mail: buergermeister@eitorf.de
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 167 70-505
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) 340 433 1018
Kreissparkasse Siegburg (BLZ 386 500 00) 003 010 535
Deutsche Bank Eitorf (BLZ 370 700 60) 411/0011

4. DE-5210-303 Siegaue

4.1 Campingplatz Happach
Für den Bereich nördlich der Bahn, Gemarkung Merten, Flur 6, Flurstücke 73, 74, 75 besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den Bereich südlich der Bahn, Gemarkung Merten, Flur 6, Flurstück 70 besteht ein Bebauungsplanentwurf, der mit den beteiligten Wasser- und Landschaftsbehörden vorabgestimmt ist. Der Entwurf ist 1999 zur Offenlage beschlossen worden. Die Abgrenzung ist, soweit ersichtlich, im vorliegenden Plan (6 und 7) berücksichtigt. Er sollte jedoch anhand der beiliegenden Kopie des Entwurfes überprüft und ggfs. angepasst werden. Da es sich hier um eine Freizeitanlage handelt, die im Sinne des Umgebungsschutzes Auswirkungen auf das auszuweisende FFH-Gebiet haben kann, sollte berücksichtigt werden, dass die bislang stattfindende Nutzung, u.a. durch Badebetrieb und einer Kanuanlegestelle am Campingplatz, weiterhin gesichert sein muss.

4.2 Der Abschnitt der Siegaue zwischen der Brücke Harmonie/Bourauel bis zum Hängesteg Halft, der bisher bereits im Landschaftsschutzgebiet liegt, verbindet die Ortsteile des Zentralortes Eitorf nördlich und südlich der Sieg und hat seit jeher in erhöhtem Maße Freizeitfunktionen (Naherholung). Diese äußern sich im einzelnen in unterschiedlicher Nutzung der Flächen. Diese Freizeitaktivitäten waren bisher schon weitgehend im einzelnen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

4.2.1 An der Siegbrücke Harmonie befindet sich auf der Südseite der Sieg ein Freizeitbolzplatz, der ein- bis zweimal jährlich genutzt wird (Fußballturnier).

4.2.2 Der Abschnitt von der Eipbachmündung bis zur Aufmündung des Siegseitenweges auf die L 333 erfüllt im besonderen Maße Freizeitfunktionen des Zentralortes. Hier finden diverse Veranstaltungen statt, die im Rahmen des Landschaftsschutzes toleriert wurden, wie Kanuwettbewerb auf der Sieg einmal jährlich (April), Schlittenhundewagenrennen einmal jährlich (November), Jugendlager, Zirkusveranstaltungen und Ballonwettbewerb (Juni) im Gebiet Pletsch Wasem und Kanuanlagestelle. Bei einer Ausweisung des FFH-Gebietes mit der Zielsetzung „Naturschutz" sollten diese Nutzungsmöglichkeiten unbedingt in der Schutzgebietsverordnung verankert werden. In diesem Sinne müssen Bedenken gegen eine FFH-Ausweisung an dieser Stelle angemeldet werden.

4.2.3 Auf der Nordseite der Sieg, Gemarkung Halft, Flur 41, Flurstück 135 und 136, befindet sich unterhalb des Hängesteges Halft seit Jahrzehnten auf Eigentum der Gemeinde ein Bolzplatz, dessen Nutzung in einer Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen ist.

4.3 Für die Flurstücke Gemarkung Eitorf, Flur 8, Flurstück 589 und Flurstück 570, 571, 587 besteht seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Ausweisung eines Sondergebietes für ein Hotel. Der Bebauungsplan sichert einerseits den bestehenden Standort des Hotels ab und ermöglicht eine Erweiterung. Soweit ersichtlich, ist die Grenzziehung des FFH-Gebietes für die geplante Nutzung bedacht worden, d.h. bauliche Nutzungen reichen nicht in das Gebiet hinein. Im Sinne des Umgebungsschutzes ist darauf hinzuweisen, dass die Hotelnutzung zu einem Teil auch Freizeitnutzung darstellt, die auf das auszuweisende FFH-Gebiet einwirken könnte.

4.4 Eine Fläche südlich der Straße „Im Diedrichshof" bzw. westlich der Straße „Zum Weyerhof", Gemarkung Halft, Flur 42, Flurstück 193, und Flur 42, Flurstücke 478 – 481, die in das FFH-Gebiet einbezogen ist, ist in dem seit 21.04.1995 geltenden Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt. Es besteht darüber hinaus eine Ortslagenabgrenzungssatzung (siehe beigefügte Anlage). Diese Flächen müssen aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden. Es handelt sich um Wohnnutzung, die im Sinne des Umgebungsschutzes keine Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete darstellen.

4.5 Für den Ort Alzenbach besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Im Bereich der Straße „Zum Ruhr" (östliche Begrenzung) deckt sich die FFH-Ausweisung nicht mit dieser Abgrenzung. Das Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 347, ist aus dem FFH-Gebiet herauszunehmen, da es zum Ortslagenbereich gehört. Es handelt sich hier um Wohnnutzung, die im Sinne des Umgebungsschutzes keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat.

4.6 Die westliche Verkehrsanbindung von/nach Eitorf über die L 333 (Siegtalstraße) ist unzureichend. Die Gemeinde versucht seit Jahrzehnten diese für die wirtschaftliche Entwicklung des östlichen Rhein-Sieg-Kreises notwendige Anbindung durch Neubau oder Ausbau zu verbessern. Dieses Ziel besteht weiterhin. Z. Z. wird erneut auf Kreisebene ein weiterer Versuch unternommen, die Verbesserung der Verkehrsanbindung zu erreichen. Ein Ausbau der L 333 muss bei Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Siegaue" Vorrang behalten.

4.7 Das gleiche gilt für den notwendigen (und geplanten) zweigleisigen Ausbau der DB-Strecke zwischen Hennef und Au/Sieg zur Erreichung eines besseren S-Bahn-Takt-Verkehrs.

4.8 Die Gemeinde Eitorf plant die Erweiterung des GE/GI-Gebites Eitorf-Ost, da nur noch Restflächen des bestehenden Gebietes verfügbar sind. In dem Gebiet ist außerdem die Neutrassierung eines Zubringers von Rodder zur K 18 geplant.
Ein Teil des Gebietes ist im GEP bereits dargestellt (beigef. Plan I). Die grundsätzliche Zustimmung der Bezirksregierung zur FNP-Erweiterung liegt dazu vor. Für die darüber hinausgehende Erweiterung (beigf. Plan II) liegt der Aufstellungsbeschluss für FNP- und B-Plan vor, der jetzt in das Beteiligungsverfahren geht. Das Plangebiet liegt ca. 400 m vom FFH-Gebiet entfernt. Dazwischen liegen die Ortslage Alzenbach und die Bahnlinie. Es sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Nutzungen Auswirkungen auf die Schutzziele haben können. Bei Ausweisung von Schutzgebieten muss die vorgesehene gewerbliche Nutzung berücksichtigt werden. Sie ist für die Gemeinde Eitorf zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes unverzichtbar. Der gesamte östliche Rhein-Sieg-Kreis hat eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote.

In Vertretung:

Ludwigs

26/07.

2. Dez. I zur Kenntnis. u. Umlauf
3. Amt 60 vor Versand zur Kenntnis und Mitzeichnung
4. Wv. nächster UA/APV